Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2338

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

- Nr. 2186 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Happe

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 13. Juni 1951

Der Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn) — Vorsitzender

Happe — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

- Nr. 2186 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
(Artikel I)	(Artikel I)
1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Viehhalter ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. Im Falle seiner Verhinderung ist angabe- und auskunftspflichtig, wer mit der Leitung des Betriebes betraut oder befaßt ist."	„(1) Der Viehhalter ist verpflichtet, innerhalb der **gesetzten** Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. **Ist er verhindert, so sind seine mit seiner Viehhaltung befaßten** oder vertrauten **Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen** angabe- und auskunftspflichtig."